

Grundstücksnutzungsvertrag – zurück an WOB COM GmbH

des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Erbbauberechtigten/der Erbbauberechtigten

Frau Herr Firma

Name, Vorname

mit dem Netzeigentümer: Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg

Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte ist damit einverstanden, dass der Netzeigentümer *Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft* auf seinem/ihrem Grundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Rufnr. für Rückfragen (Tel. / Mobil.):

Einfamilienhaus Doppelhaushälfte Reihenhaushaus Mehrfamilienhaus (bis 3 Parteien) ODER

Gewerbe Mehrfamilienhaus (ab 4 Parteien)

Erklärung des/der Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten/der Erbbauberechtigten Vertragstext

im Erdreich Glasfaserkabel verlegt, betreibt, die Glasfaserkabel dort dauernd belässt, unterhält und auswechselt/ ausbessert sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzeigentümer verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die vom Netzeigentümer errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder - soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich.

Der Netzeigentümer ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der/die Grundstückseigentümer(in) bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) erklären widerruflich ihr Einverständnis zu der Weitergabe der Telefonnummer an ausführende Baufirmen zwecks Abstimmung von Terminen im Zuge des Netzbaus und der Netzanschlussherstellung.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Unterschrift des Grundstückseigentümers/in bzw. des/der Erbbauberechtigten

Anschrift des/der Grundstückseigentümers(in), des/der Erbbauberechtigten oder des/der Verwalters(in), falls abweichend

Verwalter/Verwalterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Rufnummer für Rückfragen

(x) Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Alle Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der beiliegenden Datenschutzerklärung oder online unter <https://www.wobcom.de/datenschutzerklaerung.html>.

Infrastrukturanschluss

Ich wünsche ausschließlich die Vorbereitung des Glasfaseranschlusses, bestehend aus Planungsleistung, Tiefbau, Leerrohr sowie Hauseinführung ohne Netzabschluss.

Die Verlegung erfolgt unter Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit.

Mir ist bekannt, dass beim nachträglichen Einblasen der Glasfaser zusätzliche Kosten entstehen.

Gegenerklärung des Netzeigentümers – zum Verbleib beim Eigentümer

Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg

gegenüber dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. des/der Erbbauberechtigten

Name, Vorname

Anschrift des/der Grundstückseigentümers(in) oder des/der Verwalters(in), falls abweichend

Verwalter/Verwalterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Der Netzeigentümer verpflichtet sich unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Erklärung des Netzeigentümers Vertragstext

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und /oder in den darauf befindlichen Gebäuden, infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Der/die Grundstückseigentümer(in) bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) erklären widerruflich ihr Einverständnis zu der Weitergabe der Telefonnummer an ausführende Baufirmen zwecks Abstimmung von Terminen im Zuge des Netzbaus und der Netzanschlussherstellung. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg

Ort, Datum Wolfsburg, 01.04.2018

Bevollmächtigte

Wolfgang Träger-Farny
Vorstandsvorsitzender der FEAG

Sybille Schönbach
Vorstand der FEAG

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

(x) Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Alle Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der beiliegenden Datenschutzerklärung oder online unter <https://www.wobcom.de/datenschutzerklaerung.html>.

Infrastrukturanschluss

Ich wünsche ausschließlich die Vorbereitung des Glasfaseranschlusses, bestehend aus Planungsleistung, Tiefbau, Leerrohr sowie Hauseinführung ohne Netzabschluss. Die Verlegung erfolgt unter Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit. **Mir ist bekannt, dass beim nachträglichen Einblasen der Glasfaser zusätzliche Kosten entstehen.**